

§ 4 StLStatG Arten der Ermittlung und Beschaffung von Daten

StLStatG - Steiermärkisches Landesstatistikgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2018

(1) Die Ermittlung und Beschaffung von Daten kann erfolgen durch

1. Zusammenarbeit mit der Statistik Österreich, dem Bund, den Ländern sowie mit sonstigen Institutionen, die Statistik betreiben;
2. Beschaffung von Daten aus öffentlichen Registern;
3. Beschaffung von Verwaltungsdaten;
4. Beschaffung von Statistikdaten;
5. statistische Erhebungen.

(2) Die Stellen, die öffentliche Register führen sowie die Inhaber von Verwaltungsdaten oder Statistikdaten sind verpflichtet, der in § 3 Abs. 1 genannten Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung jene Daten nach Möglichkeit in EDV-lesbarer Form zu übermitteln, deren Erforderlichkeit zur Besorgung der Landesstatistik glaubhaft gemacht wird.

(3) Bei der Ermittlung und Beschaffung von Daten ist – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften – soweit wie möglich auf schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen Rücksicht zu nehmen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018

In Kraft seit 10.07.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at